



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2024
C(2024) 8159 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.11.2024

**zur Finanzierung der Einzelmaßnahme zugunsten der Republik Sudan für das
Jahr 2024**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.11.2024

zur Finanzierung der Einzelmaßnahme zugunsten der Republik Sudan für das Jahr 2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Einzelmaßnahme 2024 zugunsten der Republik Sudan gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das jährliche Arbeitsprogramm für 2024 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV³ erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (3) Die Ziele der im Rahmen des geografischen Programms „Subsahara-Afrika“ der Verordnung (EU) 2021/947 zu finanzierenden Jahresmaßnahme bestehen darin, den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten und die Lebensbedingungen der durch den bewaffneten Konflikt in Sudan vertriebenen Menschen zu verbessern.
- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 ist der Einsatz von Einzelmaßnahmen ohne Programmplanungsdokument in diesem Fall gerechtfertigt, um die schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen Sudans in von Vertreibung betroffenen Gebieten zu unterstützen. Das Mehrjahresrichtprogramm (MRP) für Sudan ist aufgrund der politischen Entwicklungen im Land seit Oktober 2021 ausgesetzt. Durch den im April 2023 ausgebrochenen Sudankonflikt wurden Millionen von Menschen innerhalb und außerhalb des Landes vertrieben. Daher ist die

¹ ABl. L 239 vom 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Unterstützung bei Problemen im Zusammenhang mit Schutz, Menschenrechten, Existenzgrundlagen und Grundschulbildung von größter Bedeutung.

- (5) Die Maßnahme „Sozioökonomische Integration von Kindern und Jugendlichen und Schutz der Menschenrechte gefährdeter Bevölkerungsgruppen in von Vertreibung betroffenen Gemeinschaften in Sudan“ zielt darauf ab, zum Schutz der Menschenrechte beizutragen und die Lebensbedingungen der durch den bewaffneten Konflikt in Sudan vertriebenen Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen, zu verbessern und das Risiko von irregulärer Migration, Menschenhandel, Kriminalität und Rekrutierung durch die Kriegsparteien zu mindern. Der Schwerpunkt liegt auf dem Schutz und der Wiedereingliederung gefährdeter Bevölkerungsgruppen, der Unterstützung von Beschäftigung und der Schaffung von Einkommensmöglichkeiten sowie der Unterstützung der Rückkehr von Kindern in die Grundschule durch die Bereitstellung von Schulspeisung.
- (6) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (7) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (8) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 157 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 157 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁴ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 157 Absatz 5 dieser Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (9) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (10) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der die im Anhang beschriebene Jahresmaßnahme für die Durchführung der Einzelmaßnahme 2024 zugunsten der Republik Sudan betrifft, wird angenommen.

Folgende Maßnahme ist vorgesehen:

⁴ Außer in den Fällen nach Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung vorzuschreiben.

- Sozioökonomische Integration von Kindern und Jugendlichen und Schutz der Menschenrechte gefährdeter Bevölkerungsgruppen in von Vertreibung betroffenen Gemeinschaften in Sudan (siehe Anhang).

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für das Jahr 2024 beläuft sich auf 95 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- Haushaltslinie 14 02 01 21: 95 000 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahme, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt wird, kann Stellen oder Personen anvertraut werden, die unter Nummer 4.4.2 des Anhangs genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen⁵, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5
Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den im Anhang genannten und gemäß Nummer 4.4.1 des Anhangs ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 27.11.2024

Für die Kommission
Jutta URPIAINEN
Mitglied der Kommission

⁵ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.